



Kämmerei

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7497/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	19.02.2024
Stadtverordnetenversammlung	05.03.2024

Titel:

Jahresabschluss 2020 - Entlastung der Bürgermeisterin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15. V. m. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020.

Finanzielle Auswirkung: [nein]

Mitteilungspflichtig

Veröffentlichungspflichtig

Allgemeiner Stellvertreter
der Bürgermeisterin

Kämmerin

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Stadt Luckenwalde für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt widerzuspiegeln.

Gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf besteht der Jahresabschluss aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellte die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses auf und übergab diesen dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 25.05.2022 zwischen dem Amt Schlieben und der Stadt Luckenwalde zur Prüfung. Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung der Bürgermeisterin zur Feststellung vorgelegt.

Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben empfiehlt deshalb der Stadtverordnetenversammlung, die Bürgermeisterin Frau Herzog-von der Heide uneingeschränkt für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.